Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 5621.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eupen im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 24. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Eupen darauf angetragen haben, zum Zweck des Baues einer Eisenbahn von Herbesthal nach Eupen der Stadt Eupen zur Aufnahme eines Darlehns von 65,000 Thalern, geschrieben fünf und sechszig tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und bei diesem Antrage, im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

250 Obligationen, jede zu 100 Thalern, gleich 25,000 Thaler,
125 Obligationen, jede zu 200 Thalern, gleich 25,000 Thaler,
30 Obligationen, jede zu 500 Thalern, gleich 15,000 Thaler,

in Summa = 65,000 Thaler.

Die Obligationen werden mit vier ein halb vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen jedes Jahr am 31. Dezember von der städtischen Gemeindekasse zu Eupen gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen

Ausgegeben zu Berlin den 20. November 1862.

gationen verwandt, so daß in 39 Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine Kommission gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister und zwei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Einwohner Eupens.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu 100 Thaler von 1 bis einschließlich 250, jene zu 200 Thaler von 251 bis einschließlich 375, und endlich jene zu 500 Thaler von 376 bis 405 inkl. nach dem angehängten Schema ausgestellt, von der Kommission (§. 2.) unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Gemeindekasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten kontrasignirt.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons und Talons nach dem angehängten Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons und Talons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Talons, oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons werden von dem Bürgermeister, dem Rendanten der gedachten Kasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten unterschrieben. Die Talons werden mit dem Faksimile der Kommittirten der Stadtverordneten versehen und von dem Bürgermeister unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern und städtischen Pachtgelder, in Zahlung angenommen.

§. 6.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

§. 7.

Die nach der Bestimmung unter §. 1. einzulösenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt. Auch behält sich die Gemeinde das Recht vor, sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und Beträge drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die im §. 2. bezeichnete Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die Eupener Lokalblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den übrigen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter §. 13. gemäß als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen und die Kapitalbeträge derselben zu milden Stiftungen verwendet werden.

§. 11.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schulden haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn

wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 12.

Die in §§. 4. 7. und 10. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Eupener Lokalblätter, die Aachener und Cölner Zeitung und durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger Unserer Regierung zu Aachen.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der im §. 2. dieses Privilegii genannten Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Aachen statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte, wozu die Gemeinde Eupen gehört;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 12. dieses Privilegii angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungs-Termine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungs-Termins soll der fünfte treten.

Zu Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. September 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Eu-

Eupener Stadtobligation

№ ......

(Trockener Stempel.)

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thaler Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Eupen zu fordern hat.

Die auf vier und ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 31. Dezember jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Eupen, den ..ten .... 18..

Die städtische Kommission.

Der Bürgermeister. N. N.

Die Kommittirten der Stadtverordneten. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Fol. ..... № ..... (Hierzu sind ..... Kupons ausgereicht.)

Der städtische Sekretariatsbeamte. Der städtische Gemeinde-Empfänger.

Erster

(Erster) **Kupon**

zur

Eupener Stadtobligation

№ ......

über

.... **Thaler Kurant.**

> Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am .... die Zinsen der obengenannten Eupener Stadtobligation für die Zeit vom .... bis dahin .... aus der städtischen Gemeindekasse zu Eupen mit ..... Thalern ..... Silbergroschen Kurant.

Die städtische Kommission.

Der Bürgermeister. N. N.

Die Kommittirten der Stadtverordneten. N. N. N. N.

(NB. Die Namen der Kommittirten der Stadtverordneten werden gedruckt.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der städtische Sekretariatsbeamte. Der städtische Gemeinde-Empfänger.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Eupener Stadtobligation № ..... über ..... Thaler Kurant die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Gemeindekasse zu Eupen.

Eupen, den ..ten .... 18..

Die städtische Kommission.

Der Bürgermeister. N. N.

Die Kommittirten der Stadtverordneten. (Faksimile.)

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweise der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Kupons an den Präsentanten des Talons bei der städtischen Kommission protestirt.)

(Nr. 5622.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Oktober 1862., betreffend Ergänzungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Immobiliar=Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November 1853.

Auf den Bericht vom 17. Oktober d. J. will Ich, in Berücksichtigung der Anträge des funfzehnten Provinziallandtages der Provinz Preußen, folgende Ergänzungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Immobiliar=Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig (mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder) vom 21. November 1853. (Gesetz=Sammlung Seite 969. ff.) genehmigen.

Zu §§. 1. 2. und 3.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen des Reglements werden aufgehoben und treten an deren Stelle die folgenden:

§. 1.

Die für Westpreußen bestehende Feuersozietät hat die gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr in der Art zum Zweck, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach Maaßgabe seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

Die Verhandlungen behufs Verwaltung der Feuersozietäts=Angelegenheiten, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und den Versicherten, die amtlichen Atteste für die Versicherungen, sowie die Quittungen über empfangene Brandentschädigung sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen, ebenso die ihr zur Last fallenden Gerichtskosten, mit Ausnahme der Kopialien, Botengebühren und sonstigen baaren Auslagen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben=Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

Der Sozietät gebührt die Portofreiheit in dem durch das Portofreiheits=Regulativ vom 3. Februar 1862. unter Nr. 38. des Verzeichnisses zu Abschnitt III. bestimmten Umfange.

Zu §. 9.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen werden, wie folgt, abgeändert.

Die Sozietäts-Direktion ist befugt, Versicherungsanträge abzulehnen, wenn das Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, durch baulichen Verfall, schlechte Feuerungsanlagen oder aus sonstigen Ursachen einen außerordentlichen Grad von Feuersgefahr darbietet, oder einer fortwährenden außerordentlichen Abnahme im Werthe ausgesetzt ist.

Ebenso ist die Sozietäts-Direktion befugt, einzelne Versicherte nach dem Ausspruch der Deputirten desjenigen Regierungsbezirks, welchem jene angehören, von der ferneren Versicherung auszuschließen (§. 85. e.).

Ein aus den im §. 8. und vorstehend bemerkten Gründen verfügter Ausschluß tritt ohne vorhergegangene Kündigung und sogleich mit der dem Auszuschließenden geschehenen Eröffnung in Wirksamkeit; der Ausgeschlossene hat aber auch nur bis zu diesem Tage nach Verhältniß der Zeit den Beitrag für die Versicherung zu leisten, und das Mehrgezahlte muß ihm erstattet werden.

Zu §. 12.

Es ist fortan nicht zulässig, von Gebäuden, welche zu demselben Grundstücke gehören, den einen Theil bei der Westpreußischen Sozietät, den anderen Theil aber anderweit zu versichern.

Zu §. 15.

Dieser Paragraph wird aufgehoben.

Zu §. 19.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen werden folgendermaaßen abgeändert:

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie Erhöhungen der Versicherungssummen finden zu jeder Zeit statt, und wird der entsprechende Beitrag vom Anfange des Monats der Aufnahme, beziehungsweise der Erhöhung entrichtet. Ebenso findet der Austritt aus der Sozietät oder die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme zu jeder Zeit statt, doch müssen die Beiträge bis zum Schlusse des Quartals, in welchem der Austritt erfolgt, entrichtet werden.

Zu §§. 21. 22. 23. und 24.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen werden folgendermaaßen abgeändert:

§. 21.

a) Zur Ermittelung des gemeinen Werths der zu versichernden Gebäude werden innerhalb eines jeden Kreises für die verschiedenen Gegenden desselben die Städte und das platte Land gesondert, und für die verschiedenen Arten von Gebäuden Maximalsätze festgestellt.

b) Bei

b) Bei der Ermittelung dieser Maximal-Preissätze ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dadurch nach den örtlichen Materialienpreisen, mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren und anderer, keine technischen Kunstfertigkeiten erfordernden baulichen Arbeiten, die der Versicherungsnehmer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der Neubauwerth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind.

c) Diese Maximal-Preissätze werden mit Rücksicht auf die wechselnden Preise des Baumaterials und der Arbeitslöhne von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterworfen.

d) Die Maximal-Preissätze, sowie die folgenden Berichtigungen werden durch die betreffenden Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

e) Die Versicherungssumme darf das Maximum des dermaligen gemeinen Bauwerths derjenigen Theile des versicherten oder zu versichernden Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen. Es ist hierbei genau zu beachten, daß, wenn das Gebäude nicht mehr neu ist, aber doch im guten Zustande sich befindet, höchstens $\frac{3}{4}$, bei mittelmäßigem Zustande höchstens die Hälfte, bei einem baufälligen oder einer bedeutenden Reparatur bedürftigen Gebäude $\frac{1}{3}$, bei einer schlechten Verfassung aber $\frac{1}{6}$ des Neubauwerths in Versicherung genommen werden darf.

§. 22.

Mit Beachtung dieser Beschränkungen hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur müssen die einzelnen Versicherungsbeträge durch die Zahl 10 theilbar sein.

§. 23.

Behufs der Versicherung ist eine genaue und treue Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll, erforderlich. Von dem betreffenden katasterführenden Beamten werden die Formulare zu diesen Beschreibungen jedem Antragsteller in der erforderlichen Anzahl auf Kosten der Sozietät zugestellt, auch auf Verlangen nach seinen Angaben ausgefüllt.

§. 24.

Die Beschreibung jedes Gebäudes muß in drei Exemplaren von dem Versicherungsnehmer vollzogen, die Richtigkeit der Beschreibung Seitens des Ortsvorstandes und zweier bei der Sozietät am Höchsten versicherten Mitglieder der betreffenden Ortschaft bescheinigt, und denselben von dem katasterführenden Beamten das pflichtmäßige Attest beigefügt werden, daß die Beschreibung nichts ent-

enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt wäre, und daß die begehrte Versicherungssumme den muthmaaßlichen Werth des Gebäudes nach den in dem §. 21. aufgestellten Grundsätzen nicht übersteige.

Zu §. 31.

Die Schlußbestimmung dieses Paragraphen wird dahin abgeändert, daß bei einer durch die Direktion bewirkten Herabsetzung der Versicherungssumme mit dem Anfange des Monats, in welchem die Herabsetzung erfolgt, der Beitrag nach derselben bemessen wird.

Zu §. 32.

Die beiden letzten Sätze dieses Paragraphen werden folgendermaaßen abgeändert:

Außerordentliche Beiträge werden besonders ausgeschrieben, sollen aber nur dann erhoben werden, wenn die Summe der ordentlichen Beiträge und der bis auf ein Stammkapital von 150,000 Thalern ebenfalls zur Verwendung gelangende Sozietätsfonds zur Deckung des Jahresbedarfs nicht ausreichen. Jeder außerordentliche Beitrag ist übrigens in einem leicht zu berechnenden Verhältnisse zu dem ordentlichen Beitrage festzusetzen.

Zu §. 34.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen werden folgendermaaßen abgeändert:

Die Summe des ordentlichen Beitrages bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Lage und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört. Es bestehen in der Sozietät fünf Klassen, die ersten vier mit zwei Unterabtheilungen, und es gehören:

zur ersten Klasse:

alle Gebäude mit massiven Umfassungswänden und massiven Giebeln, von Stein oder gebrannten und ungebrannten Ziegeln, Pisébau und massiver oder derselben gleich zu achtender Bedachung (Stein, Metall, Steinpappe, Asphaltfilz rc.);

zur zweiten Klasse:

alle Gebäude von Fachwerk oder Holz mit eben solcher Bedachung;

zur dritten Klasse:

Gebäude aller Art und ohne Rücksicht darauf, aus welchen Materialien deren Umfassungswände bestehen, die mit Stroh, Rohr oder Holz gedeckt sind, desgleichen Lehmstrohdächer;

zur

zur vierten Klasse:

alle als eigentlich feuergefährlich zu betrachtenden Anlagen, insofern sie nicht von der Versicherung ganz ausgeschlossen sind;

zur fünften Klasse:

alle Windmühlen, ausschließlich der dazu gehörigen Gebäude; auch dürfen dieselben höchstens zu $\frac{3}{4}$ ihres ermittelten Bauwerthes versichert werden.

Wassermühlen, Roßmühlen, Brennereien und Brauereien werden immer nur zur nächst höheren Klasse, als solches die Beschaffenheit der Gebäude bedingen würde, zur Versicherung angenommen.

In welche Unterabtheilung jeder Klasse ein Gebäude zu setzen ist, hängt davon ab, ob es isolirt liegt oder nicht. Ersteres ist anzunehmen, wenn Gebäude der ersten und zweiten Klasse Eine Ruthe und Gebäude der dritten und vierten Klasse fünf Ruthen von den nächststehenden Gebäuden entfernt sind.

Ueberall aber werden Gebäude, die in ununterbrochenem Zusammenhang erbaut, unter Einem Dache liegen, als ein Ganzes behandelt und nach dem Theile, welcher der feuergefährlichste ist, klassifizirt.

Dasselbe tritt ein, wenn die Umfassungswände eines Gebäudes nicht in allen Theilen von derselben Bauart sind, wenn beispielsweise ein Haus zum Theil massiv, zum Theil in Fachwerk oder Holz erbaut, und dieser Theil mehr als ein Achtel des Gesammt-Flächeninhalts der Umfassungswände ausmacht, oder wenn es theilweise mit Stein und theilweise mit Stroh oder Holz gedeckt ist.

Wird durch die Benutzung eines Gebäudes dessen Feuergefährlichkeit mehr als gewöhnlich erhöht, so wird dasselbe in diejenige höher besteuerte Unterabtheilung gesetzt, welche auf die durch Bauart und Lage des Gebäudes bedingte Klassenstelle folgt. Jenes wird hauptsächlich dann anzunehmen sein, wenn zu einem Gewerbsbetriebe eine dauernde, insbesondere bedeutende Feuerung erforderlich ist, ferner wenn in dem Gebäude leicht feuerfangende Materialien in größerer Menge verarbeitet werden, oder wenn der Gewerbebetrieb in der Regel auch die Nächte hindurch fortgesetzt wird. Ein Gleiches findet auch dann Anwendung, wenn die Feuerungen nicht völlig sicher und dauerhaft sind. Gebäude mit Kleb- oder hölzernen Schornsteinen sind in Klasse IV. b. aufzunehmen.

Unter Umständen, z. B. bei größerer Nähe feuergefährlicher Gebäude, können solche Gebäude, in denen leicht feuerfangende Materialien in erheblicher Menge aufbewahrt werden, deshalb ebenfalls in eine höher besteuerte Unterabtheilung versetzt werden; doch sind in dieser Hinsicht Produkte der Landwirthschaft nicht zu den leicht feuerfangenden Materialien zu zählen.

Ziegelscheunen und andere ähnliche Gebäude werden lediglich in dem Falle, wenn sie von den Feuerungsanlagen, zu denen sie gehören, mehr als fünf Ruthen entfernt sind, und auch dann nur in der zweiten Unterabtheilung der vierten Klasse zur Versicherung angenommen.

Zu §. 38.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen werden folgendermaaßen abgeändert:

§. 38.

Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Halbjahresrate in der

I. Klasse:			
a) für isolirte Gebäude auf	3 Sgr.	4 Pf.	
b) für nicht isolirte Gebäude auf	5 =	— =	
II. Klasse:			
a) für isolirte Gebäude auf	6 =	8 =	
b) für nicht isolirte Gebäude auf	7 =	6 =	
III. Klasse:			
a) für isolirte Gebäude auf	11 =	— =	
b) für nicht isolirte Gebäude auf	12 =	6 =	
IV. Klasse:			
a) für isolirte Gebäude auf	15 =	— =	
b) für nicht isolirte Gebäude auf	20 =	— =	
V. Klasse auf 1 Rthlr. —	=	— =	

von jedem Einhundert Thaler des Versicherungswerths bestimmt.

Zu §. 39.

Hinter diesem Paragraphen wird folgender Zusatz eingeschaltet:

Der Direktion ist gestattet, sowohl für einzelne Risikos als für die Gesammtversicherung mehrerer Gebäude bei anderen Gesellschaften Rückversicherungen zu nehmen. Das Verhältniß der Versicherten zur Sozietät, sowie das Recht der Hypothekengläubiger erleidet hierdurch keine Aenderung.

Zu §§. 14. 53. 63.

Steht dem Versicherten nach der Bestimmung des §. 52., sowie nach §§. 14. 63. ein Anspruch auf die Brandentschädigung nicht zu, so ist die Sozietät dennoch verpflichtet, dieselbe den im Kataster vermerkten Hypothekengläubigern soweit zu zahlen, als diese aus dem verpflichteten Grundstück, oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung nicht zur Hebung gelangen. Diese Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden gesetzlichen Priorität, oder, wenn die Direktion sich mit deren Prüfung nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorio bei dem Richter der belegenen Sache.

Zu §§. 56. 57. 58. und 59.

Die §§. 56. 57. 58 werden aufgehoben und erhält der §. 59. folgende Aenderung:

§. 59.

Feuerschäden, die im Kriege auf Befehl eines militairischen Befehlshabers vorsätzlich erregt worden sind, oder die durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät nicht ausgeschlossen.

Zu §. 64.

Dieser Paragraph erhält folgende Aenderung:

§. 64.

Die Zahlung der Brandschadenvergütung erfolgt bei Totalschäden, falls nicht etwa der Beschädigte von der Wiederherstelluug überhaupt entbunden wird (§. 77.), in zwei Raten, und zwar die erste Hälfte baldmöglichst und in längstens zwei Monaten nach dem Brandschaden, die zweite Hälfte aber, sobald das Gebäude unter Dach gebracht und der Nachweis darüber, daß die erste Rate der Brandentschädigungssumme in das Gebäude verwendet worden, geführt ist.

Zu §. 73.

Dieser Paragraph wird folgenderweise verändert:

§. 73.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet in Ansehung desselben mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät und ist nur noch zu den Beiträgen des laufenden Vierteljahrs, in welchem der Brand statt hatte, verpflichtet. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

Zu §§. 78. 79. 80.

Diese Paragraphen erhalten folgende Aenderung:

§. 78.

Die Geschäfte der Sozietät werden für den ganzen Umfang des Verbandes von der Regierung zu Marienwerder unter der Firma:

„Westpreußische Feuersozietäts-Direction“

durch ein von den Disziplinar-Ministern hierfür bestimmtes Mitglied des Kollegiums bearbeitet.

 §. 79.

§. 79.

Die Kassenverwaltung der Sozietät übernimmt die Regierungs-Hauptkasse zu Marienwerder gegen Empfang eines angemessenen Gehaltszuschusses aus der Feuersozietäts-Kasse, aus welcher auch ein Theil zu der dem betreffenden Buchhalter zu bewilligenden Pension eintretenden Falls gezahlt werden muß.

§. 80.

Das mit den Sozietätsgeschäften beauftragte Regierungsmitglied, und die als Expedienten und Kalkulatoren anzustellenden Beamten beziehen auf die Dauer ihrer Beschäftigung aus der Feuersozietäts-Kasse angemessene Remunerationen auf den Grund des von der Direktion unter Zuziehung der gewählten Deputirten (§. 85. e.) aufzustellenden, von dem Oberpräsidenten zu genehmigenden Verwaltungskosten-Etats.

Zur Bestreitung der Büreaubedürfnisse und der Remunerirung von etwa nöthigen Hülfsarbeitern wird ein angemessenes Dispositionsquantum auf den Etat gebracht.

Der Widerruf der in den §§. 78. und 79. getroffenen Einrichtungen bleibt vorbehalten.

Zu §. 82.

Dieser Paragraph erhält folgende Aenderung:

§. 82.

Die Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Brandschadens-Vergütungen erfolgt durch die betreffenden Kämmerei- und Kreiskassen.

Zu §. 85.

Hinter diesem Paragraphen wird folgender Zusatzparagraph eingeschaltet:

§. 85. a.

Die Sozietät wird durch sechs Deputirte vertreten, wovon drei für den Regierungsbezirk Marienwerder und drei für den Regierungsbezirk Danzig aus den dortigen Versicherten mit eben so vielen Stellvertretern gewählt werden.

§. 85. b.

Die Wahl dieser Deputirten erfolgt durch die Versicherten jedes der beiden Regierungsbezirke aus neun von der Direktion vorzuschlagenden Kandidaten nach relativer Mehrheit der Stimmen. Diejenigen drei Kandidaten, welche in jedem Regierungsbezirk nächst den drei gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, werden zu Stellvertretern bestimmt.

§. 85. c.

Behufs dieser Wahlen sind in jeder Gemeinde bei dem Ortsvorstande Listen,

Listen, auf welchen die von der Direktion vorgeschlagenen Kandidaten vermerkt sind, auszulegen, mit der Aufforderung an die Versicherten, binnen einer bestimmten Frist sich zur schriftlichen Abgabe ihrer Stimme persönlich einzufinden, und mit der Verwarnung, daß die Nichterschienenen der Mehrzahl der Stimmen für beitretend werden erachtet werden. Es sind sodann diese Listen von den Ortsbehörden mit der Bescheinigung, daß die Auslegung derselben in der ortsüblichen Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, demgemäß auch gehörig erfolgt sei, und daß die Stimmen von den erschienenen Interessenten eigenhändig vermerkt worden seien, den betreffenden katasterführenden Beamten zu übersenden, von diesen aber der Direktion einzureichen. Möchte auf diese Weise eine Wahl nicht zu Stande kommen, so werden die Deputirten und deren Stellvertreter aus den vorgeschlagenen Kandidaten (§. 85. b.) von dem Oberpräsidenten der Provinz ernannt.

§. 85. d.

Die Dauer der Verpflichtungen dieser Deputirten wird auf drei Jahre bestimmt, und werden ihnen für ihre Funktionen an Diäten zwei Thaler und an Reisekosten für die Meile 15 Sgr. bewilligt.

§. 85. e.

Die Deputirten haben die Befugniß:

1) den von der Direktion zu entwerfenden Verwaltungskosten-Etat festzustellen,
2) die von dem Rendanten abgelegte und von der Direktion revidirte Jahresrechnung zu superrevidiren und abzunehmen,
3) auf den Vorschlag der Direktion außerordentliche Gratifikationen und Prämien innerhalb des im Etat festzusetzenden Betrages zu bewilligen,
4) auf Erfordern der Direktion ihre Zustimmung zu den aus Sozietätsfonds zu gewährenden Darlehnen zu ertheilen,
5) über die Anstellung von Regreßklagen und über die Ausschließung einzelner Sozietätsmitglieder (§. 9.) zu beschließen,
6) sich über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung gutachtlich zu äußern.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Direktion und den Deputirten ist die Entscheidung des Oberpräsidenten, und bei Stimmengleichheit der Deputirten die Entscheidung der Direktion maaßgebend.

§. 85. f.

Die Deputirten werden von der Direktion alljährlich im Monat April oder Mai nach Marienwerder einberufen und tagen unter der Leitung des mit der Bearbeitung der Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Regierungsmitgliedes. In dringenden Fällen können dieselben auch zu jeder anderen Zeit außerordentlich einberufen, oder es kann ihr schriftliches Votum erfordert werden.

 Zu

Zu §§. 90. 91. 94.

Diese Paragraphen werden aufgehoben.

Zu §. 102.

Dieser Paragraph erhält folgende Aenderung:

§. 102.

Der Sozietätsdirektion, sowie der Sozietätskasse liegt es ob, dahin zu sehen, daß bei keiner Spezialkasse baare Bestände anwachsen, und die Spezialkassen sind auch ihrerseits verpflichtet, die erhobenen Beiträge sofort an die erstere abzuführen, ferner allmonatlich einen vorschriftsmäßigen Abschluß an die Direktion gelangen zu lassen.

Zu §§. 107. 108. 109. 110.

Diese Paragraphen werden aufgehoben.

Zu §. 121.

Die Einlegung des Rekurses ist, wie der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung, an eine sechswöchentliche, von dem Tage des Empfanges der Direktionsfestsetzung beginnende Präklusivfrist gebunden.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 27. Oktober 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).